

zahlten Schuld nicht erfolgt ist. Es müßte sich diese Frage doch leicht auf dem Wege der Buchung so regeln lassen, daß das betreffende Steueramt jederzeit in der Lage ist, zu übersehen, bis zu welcher Höhe das Kreditkonto der Brennereibetitzer belastet ist — ganz gleich mit welcher Art Steuer —, und es würde doch die Sorge des Steueramtes nur darauf zu richten sein, daß kein größerer Kredit beansprucht wird, als durch gestellte Sicherheit gedeckt ist. Eine Schwierigkeit, warum nicht eine theilweise Rückzahlung der Depositen erfolgen kann, wenn vorübergehend geringerer Kredit in Anspruch genommen wird, können wir nicht einsehen."

Wir bemerken dazu, daß überhaupt Brantweinsteuerkredit bisher gewährt worden ist und auf diesen, so weit er reicht, unsers Frachtens sowohl Maischbottigsteuer als Verbrauchsabgabe, ja sogar die Nachsteuer angeschrieben werden kann. Einer Herausgabe der Sicherheit, wenn der Kreditanspruch entsprechend ermäßigt wird, steht, falls die verbleibenden Depositen volle Sicherheit gewähren, nichts im Wege. (D. Red. der Umschau.)

(Aus der "Straßburger Post")

Vorschläge zu den Ausführungsbestimmungen des neuen Brantweinsteuergesetzes in Elsäss-Lothringen.

Vom Lande, 17. November.

Wie die amtliche Zeitung mittheilt, ist eine Revision der bisher geltenden vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes in Aussicht genommen und sind begründete Vorschläge von Seiten der Interessenten der Behörde willkommen. Da hier zu Lande Vereine der Brantweinbrenner nicht bestehen, so dürfte es zunächst Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine sein, Stellung zu dieser so wichtigen in das allgemeine Volkswohl tief ein schneidenden Angelegenheit zu nehmen. Vorausschicken möchten wir, daß vorläufig bei denjenigen Brennereien, welche, wie alle unsere zahlreichen kleinen einfachen Brennereien, nicht mehlige Stoffe verarbeiten und von einfacher Construction sind, die bereits früher bestehenden diesbezüglichen Vorschriften mit Ausnahme der Steuerberechnung, welche nach dem Gesetze vom 24. Juni d. J. stattfindet, noch zu Recht bestehen. Während vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes nur Materialsteuer erhoben wurde, sieht sich die jetzt zu entrichtende Steuer aus einer gegen die frühere etwas niedrigeren Materialsteuer und einer Verbrauchsabgabe zusammen. In welchem Verhältniß die frühere Steuer zu der jetzigen Gesamtsteuer für die verschiedenen Materialien steht, dürfte am besten ersichtlich werden, wenn wir den Betrag der früheren Steuer mit 1 bezeichnen. Demach ist das Verhältniß bei: 1, eingestampfte Weintreber, wie 1: 2,32, Kernobst 1: 2,66, Treber von Kernobst 1: 2,06, Beerenfrüchte aller Art 1: 2,92, Brauereiabfälle (Glattwasser und Hefenbrühe) 1: 2,58, umgeschlagenes Bier 1: 2,30, gepreßte Weinhefe 1: 3,02, Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe, Steinobst 1: 2,66.

Aus vorstehenden Angaben kann sich Federmann leicht die neue Steuer berechnen, wenn er den bisherigen Steuersatz mit den betreffenden oben angegebenen Zahlen multiplizirt und auf 0 bzw. 5 abwärts abrundet.

Von sämtlichen Eigenbrennern, mit welchen wir über diese Angelegenheit Rücksprache genommen haben, wurde uns nun der Wunsch geäußert, die Fixation, d. h. ein Abkommen der Steuerbehörde mit dem Brenner, nach welchem der Steuerberechnung diejenige Menge des zu verwendenden Materials zu Grunde zu legen ist, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestehenden Destilliergeräthen in Brantwein verwandelt werden kann, auch zukünftig bei Fortsetzung der endgültigen Ausführungsbestimmungen beizubehalten. Selbst unsere älteren Brenner, welche gleich nach Einführung des norddeutschen Brantweinsteuergesetzes, als die Berechnung der Abgaben auf Grund von Betriebsplänen, d. h. nach der Menge des wirklich verwandten Materials stattfand, schon brannten, zichen die Fixation vor, weil das Brennen nach Betriebsplänen durch die vielen dabei zu erfüllenden Formalitäten sowohl für den Brenner als auch für den Aufsichtsbeamten viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten im Gefolge hatte. Auch ist, wie wir gleich ausführen wollen, die Vertheilung der Steuer bei der Fixation eine gerechtere als bei dem Brennen nach dem Betriebsplan. In den kleineren Brennereien werden bekanntlich nur Obst und Abfälle von Trauben und Obst gebraunt. Wie je nach Lage des Geländes, dem Jahrgange und der Behandlung der Wein mehr oder weniger Alkohol (Stärke) hat, so sind auch bei dem Obst dieselben Factoren bezüglich der größeren oder geringeren Alkoholstärke maßgebend. Ist das Material alkoholreich, so erfordert ein gleiches Quantum viel mehr Zeit zum Abtriebe als alkoholarmes und kostet deshalb auch mehr Steuer, während beim Brennen nach Betriebsplan das Material gleichmäßig ohne Rücksicht auf den zu gewinnenden Alkohol — welcher ja eigentliches Steuerobjekt ist — versteuert wird. Ein weiterer Wunsch der Eigenbrenner geht dahin, daß für Kirschen, welche gegen Pflaumen und Zwetschken einen nahezu doppelwerthigen Brantwein in mindestens gleicher Menge während einer bestimmten Zeit abgeben, eine entsprechende Erhöhung für Zwetschken und Pflaumen dagegen eine Verringerung des Steuersatzes eintreten möge. Für die Erleichterungen, darin bestehend, daß die Brennzeit auch nur einen Tag dauern darf und Zusatzfixationsverträge für $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Tage gegeben werden dürfen, sind unsere Brenner der Behörde dankbar und hoffen daß diese Einrichtung auch für die Folge beibehalten werde. Aus dem umfangreichen Gebrauche dieser Begünstigungen ergibt sich deren Nothwendigkeit. Endlich bietet die Art und Weise der jetzigen gegen die frühere Steuerberechnung für viele Ortseinnehmer große oft unüberwindliche Schwierigkeiten und für die revidirenden Behörden eine große Arbeitslast, welche durch Herstellung von Tabellen, welche sowohl bezüglich der Materialsteuer als auch der Verbrauchsabgabe den früheren ähnlich sind, fast gänzlich behoben würden.

Möchten diese Zeilen Anlaß geben, daß auch andere berechtigte und begründete Wünsche noch rechtzeitig zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangen, damit ist ihr Zweck erfüllt.

Entziehung der Abgaben.

Urth. des II. Straß. v. 27. Sept. 1887 c. D. (1833/87)
(LG. Allenstein).

Vereinszollges. v. 1. Juni 1869. § 137 Abs. 2.
§ 137 Abs. 2 a. a. D. legt dem Angeklagten keine formelle Beweislast auf. Der Beweis kann in Angaben des Angeklagten gefunden werden.

Verwerfung der Revision des Provinzialsteuerdirektors Gründe: Der Berufungsrichter hat für erwiesen erachtet, einerseits, daß der Angeklagte innerhalb des Grenzbezirks bei dem Transporte zweier Schweine — verbotener Gegenstände — ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen worden ist; andererseits, daß er eine Contrebande nicht habe verüben können.

Gestützt wird diese letzte Annahme zunächst durch den Nachweis, daß sich die in Beschlag genommenen Schweine bereits einige Tage vorher im Besitze des Angeklagten befunden haben. Mit Recht wird dieser Nachweis in der Revisionsbegründung als ungerechtfertigt angegriffen, um darzuthun, daß der Angeklagte eine Contrebande nicht habe verüben können.

Der Berufungsrichter hat aber auch die "Angaben" des Angeklagten über den Ankauf derselben Schweine an einer zollamtlichen Auction zu F. für "wahr" angesehen und so den inländischen Erwerb für nachgewiesen erachtet. Daraus konnte ohne Rechtsirrthum der Schluß gezogen werden, daß